

Ratgeber

Bewerbungen an der Fachschule für Sozialpädagogik

Damit Sie sich erfolgreich an unserer Fachschule für Sozialpädagogik bewerben können und damit es keine böse Überraschungen wie: „Da Ihre Unterlagen zum Bewerbungsschluss nicht vollständig vorlagen, müssen wir Ihnen leider mitteilen, dass...“ mehr gibt, sollten Sie nachfolgende Hinweise über das Bewerbungsverfahren ausführlich studieren.

Umfangreiche Hilfen im Internet unter http://www.kks-offenbach.info/links_fs.html

Neben dem Termin, an dem die Bewerbungsunterlagen in der Schule vorliegen müssen (das ist der 15. Februar des Einschulungsjahres), sind folgende 2 Voraussetzungen besonders wichtig:

1. Das Zeugnis des mittleren Abschlusses
- 2a. Einen Berufsabschluss als Staatlich geprüfte Sozialassistentin oder als Staatlich geprüfter Sozialassistent
oder
- 2b. den Abschluss einer einschlägigen anerkannten Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer
oder
- 2c. die erfolgreiche Teilnahme an einer Feststellungsprüfung zum Nachweis einer gleichwertigen beruflichen Vorbildung.

Nur für 2c:

Die Zulassung zur Feststellungsprüfung setzt den Nachweis einer

Berufstätigkeit von drei Jahren und sozialpädagogische Erfahrungen voraus.

Hierauf sind anzurechnen:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung,
- erzieherische und pflegerische Tätigkeit in der Familie bis zur Dauer von zwei Jahren,
- ein studienqualifizierender Abschluss in der Sekundarstufe II bis zur Dauer von zwei Jahren,
- förderliche Studienleistungen an Fachhochschulen und Hochschulen,
- die Ableistung eines sozialen Jahres im Sinne des Gesetzes zur Förderung des freiwilligen sozialen Jahres,
- der Grundwehrdienst oder der Zivildienst,
- einen Auslandsaufenthalt als Au-Pair bis zur Dauer von 12 Monaten,
- eine **einschlägige** Berufstätigkeit.

Alle oben unter 1, 2a, 2b und 2c genannten Zeugnisse und Nachweise müssen in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie beigelegt werden. Dies gilt auch für schulinterne Bewerbungen.

Aus den Nachweisen über die Berufstätigkeit sollen Art und Dauer der einzelnen Tätigkeiten hervorgehen.

Die Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse muss vorliegen bzw. nachgewiesen werden.

Dieses gilt insbesondere für den Abschluss der mittleren Reife, die Fachhochschulreife und für die allgemeine Hochschulreife von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Die Gleichwertigkeit der Zeugnisse wird im Zuständigkeitsbereich der Stadt und des Kreises Offenbach am Main, vom Regierungspräsidium Darmstadt festgestellt.

Zu den Bewerbungsunterlagen gehören:

- das Anschreiben
- ein tabellarischer Lebenslauf
- ein Lichtbild neueren Datums *
- oben genannte (bzw. folgend aufgelistete) Zeugnisse und Nachweise in beglaubigter Form
 - *Zeugnis des Berufsabschlusses*
 - *studienqualifizierende Abschlüsse (FH-Reife oder allgem. Hochschulreife)*
 - *die Ableistung eines sozialen Jahres im Sinne des Gesetzes zur Förderung des freiwilligen sozialen Jahres,*
 - *der Grundwehrdienst oder der Zivildienst,*
 - *einen Auslandsaufenthalt als Au-Pair*
 - **einschlägige Berufstätigkeit**
 - *erzieherische und pflegerische Tätigkeit in der Familie*

Bewerberinnen und Bewerber, die sich in der Ausbildung zur Sozialassistentin befinden, legen eine unbeglaubigte Kopie des ersten Ausbildungsabschnitts bei. Sie reichen das Abschlusszeugnis zur Staatlich geprüften Sozialassistentin oder zum Staatlich geprüften Sozialassistenten nach. Das gleiche gilt für die zweijährige Kinderpflegeausbildung, die auf dem mittleren Bildungsabschluss aufbaut.

Ein ärztliches Zeugnis über die gesundheitliche Eignung ist spätestens bei Aufnahme der Ausbildung vorzulegen, es darf zu diesem Zeitpunkt nicht älter als zwei Monate sein.

Tipps:

*) Ein Bewerbungsfoto unterscheidet sich von Passbildern:

Es können Farb- oder Schwarzweißfotos, bzw. Farb- oder Schwarzweißausdrucke in hoher Qualität abgegeben werden. Es muss kein Ohr frei sein, es wird kein neutraler (ernster) Gesichtsausdruck gefordert.

Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber an öffentlichen Fachschulen für Sozialpädagogik größer als die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze, so wird ein Auswahlverfahren durchgeführt, dem sich alle Bewerberinnen und Bewerber zu unterziehen haben. Das Auswahlverfahren findet am 2. Samstag im März statt.

Zum Auswahlverfahren können nur die Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die bis zum Ausbildungsbeginn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und den Zulassungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen bei der Schulleitung der Fachschule für Sozialpädagogik jeweils bis zum 15. Februar (Datum des Eingangs) gestellt haben.

Bewerbungen, die am Stichtag (15.02.) nicht vollständig sind, werden erst berücksichtigt, wenn Plätze frei sind.